

BioNTech SE

Mainz

WKN A0V9BC | ISIN DE000A0V9BC4

WKN: A2PSR2 | ISIN: US09075V1026

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2025

Eindeutige Kennung des Ereignisses: 6b7baf20e5eaf11b53e00505696f23c

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir unsere Aktionäre¹ zu der am

Freitag, 16. Mai 2025, um 14:00 Uhr (MESZ)²

stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung der BioNTech SE**, Mainz, (die „Gesellschaft“) ein.

Die Hauptversammlung wird als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abgehalten.

Aktionäre, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, und ihre Bevollmächtigten können sich während der Dauer der virtuellen Hauptversammlung am **Freitag, 16. Mai 2025**, über das unter der Internetadresse

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

zugängliche passwortgeschützte Investorportal („Investorportal“) elektronisch zu der Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Hauptversammlung teilnehmen. Eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes („AktG“) sind die Geschäftsräume der Gesellschaft unter der Adresse Große Bleiche 54-56 in 55116 Mainz.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die gesamte virtuelle Hauptversammlung am **Freitag, 16. Mai 2025, ab 14:00 Uhr (MESZ)** ebenfalls über die vorgenannte Internetseite – aber außerhalb des Investorportals – frei zugänglich für Inhaber der von der Bank of New York Mellon („Depositary“) ausgegebenen American Depositary Shares der Gesellschaft („ADS“) („ADS-Inhaber“) sowie für die interessierte Öffentlichkeit live zu übertragen.

Weitere Einzelheiten und Informationen finden sich am Ende der Einladung im Anschluss an die Tagesordnung.

¹ Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

² Sämtliche Zeitangaben in dieser Einladung beziehen sich auf die Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ). Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2024 bzw. zum 31. Dezember 2024

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen. Die genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vielmehr lediglich zugänglich zu machen und vom Vorstand bzw. – im Fall des Berichts des Aufsichtsrats – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu erläutern. Im Rahmen ihres Auskunftsrechts haben die Aktionäre Gelegenheit, zu den Vorlagen Fragen zu stellen.

Sämtliche der unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Dokumente sind auf unserer Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

abrufbar. Sie werden auch während der Hauptversammlung dort abrufbar sein.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der BioNTech SE aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2024 in Höhe von EUR 8.232.460.140,27 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Prüfers für eine etwaige Prüfung oder prüferische Durchsicht von Zwischenberichten; Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, wie folgt zu beschließen:

5.1 Die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart (Zweigniederlassung Köln; Börsenplatz 1, 50667 Köln) wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 sowie zum Prüfer für eine etwaige Prüfung oder prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten (Halbjahresfinanzberichten und Quartalsberichten) für das Geschäftsjahr 2025 und für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2026 bestellt.

5.2 Die EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart (Zweigniederlassung Düsseldorf; Graf-Adolph Platz 15, 40213 Düsseldorf) wird zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 bestellt. Die Wahl zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt vorsorglich und ausschließlich für den Fall, dass infolge der Verabschiedung eines deutschen Umsetzungsgesetzes für die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen die Gesellschaft gesetzlich zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 verpflichtet und eine ausdrückliche Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Hauptversammlung verlangt sein sollte.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG einen Bericht über die im Geschäftsjahr 2024 jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung erstellt. Dieser Vergütungsbericht wird der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorgelegt.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

zugänglich. Ferner wird der Vergütungsbericht während der Hauptversammlung dort abrufbar sein.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2021 und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025 mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung

Die von der Hauptversammlung am 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 21. Juni 2026 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 123.155.040 durch Ausgabe von bis zu 123.155.040 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021) wurde teilweise ausgenutzt und besteht derzeit noch in Höhe von EUR 122.657.313. Um der Gesellschaft auch über das Jahr 2026 hinaus die notwendige Flexibilität bei ihrer Finanzierung zu geben, soll die bestehende Ermächtigung, soweit sie nicht ausgenutzt wurde, nun aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2025 in Höhe von EUR 124.276.100,00 ersetzt werden; dies entspricht 50 % des derzeitigen Grundkapitals. Dabei soll der Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes gegenüber dem Genehmigten Kapital 2021 verbessert werden, indem die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe neuer Aktien auf insgesamt 10 % des Grundkapitals beschränkt wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das von der Hauptversammlung am 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 5 geschaffene Genehmigte Kapital 2021 gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung wird, soweit noch nicht ausgenutzt, nach näherer Maßgabe der nachstehenden lit. d) mit Wirkung auf den dort bestimmten Zeitpunkt der Handelsregistereintragung aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 15. Mai 2030 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 124.276.100,00 durch Ausgabe von bis zu 124.276.100 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des

Genehmigten Kapitals 2025 auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; als Börsenpreis gilt auch der Preis von einem an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten American Depositary Share der Gesellschaft („ADS“), multipliziert mit der Anzahl der ADS, die eine Aktie repräsentieren. Die Anzahl der in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die vorstehende Ausgabebegrenzung gilt für ADS mit der Maßgabe, dass die Anzahl von ADS durch die Anzahl der ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren;
- im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft sowie ihre Konzerngesellschaften sowie von Lizenz- oder gewerblichen Schutzrechten;
- zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustünde;
- zur Durchführung einer Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als

Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzulegen;

- wenn die neuen Aktien im Rahmen eines Beteiligungsprogramms und/oder als aktienbasierte Vergütung an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG ausgegeben werden; es können die ausgegebenen Aktien betreffende Beschränkungen vereinbart werden. Soweit Mitgliedern des Vorstands Aktien gewährt werden sollen, entscheidet entsprechend der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung über die Zuteilung der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 dürfen 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind anzurechnen (i) diejenigen Aktien bzw. ADS, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden, ausgenommen nach lit. c) (iv), (v) oder (vi) des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024, auch in Verbindung mit lit. f) des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024, verwendete eigene Aktien bzw. ADS, sowie (ii) diejenigen Aktien, die aus bedingtem Kapital zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die vorstehende Ausgabebegrenzung gilt für ADS mit der Maßgabe, dass die Anzahl von ADS durch die Anzahl der Aktien zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

- c) § 4 Abs. 5 der Satzung der BioNTech SE wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 15. Mai 2030 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 124.276.100,00 durch Ausgabe von bis zu 124.276.100 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten

Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2025 auszuschließen,

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;*
- b) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; als Börsenpreis gilt auch der Preis von einem an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten American Depositary Share der Gesellschaft („ADS“), multipliziert mit der Anzahl der ADS, die eine Aktie repräsentieren. Die Anzahl der in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die vorstehende Ausgabebegrenzung gilt für ADS mit der Maßgabe, dass die Anzahl von ADS durch die Anzahl der ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren;*
- c) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft sowie ihre Konzerngesellschaften sowie von Lizenz- oder gewerblichen Schutzrechten;*
- d) zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden*

Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden;

- e) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustünde;*
- f) zur Durchführung einer Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzulegen;*
- g) wenn die neuen Aktien im Rahmen eines Beteiligungsprogramms und/oder als aktienbasierte Vergütung an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG ausgegeben werden; es können die ausgegebenen Aktien betreffende Beschränkungen vereinbart werden. Soweit Mitgliedern des Vorstands Aktien gewährt werden sollen, entscheidet entsprechend der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung über die Zuteilung der Aufsichtsrat der Gesellschaft.*

Die insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2025 dürfen 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind anzurechnen (i) diejenigen Aktien bzw. ADS, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden, ausgenommen nach lit. c) (iv), (v) oder (vi) des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024, auch in Verbindung mit lit. f) des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024, verwendete eigene Aktien bzw. ADS, sowie (ii) diejenigen Aktien, die aus bedingtem Kapital zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die vorstehende Ausgabebegrenzung gilt für ADS mit der Maßgabe, dass die Anzahl von ADS durch die Anzahl der ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

- d) Der Vorstand wird angewiesen, die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021 nur zusammen mit der beschlossenen Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals 2025 mit der entsprechenden Satzungsänderung gemäß vorstehender lit. c) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden mit der Maßgabe, dass die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021 nur dann in das Handelsregister eingetragen wird, wenn sichergestellt ist, dass im unmittelbaren Anschluss daran das neue Genehmigte Kapital 2025 in das Handelsregister eingetragen wird. Der Vorstand wird ermächtigt, das Genehmigte Kapital 2025 unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG sowie ein Auszug aus dem Protokoll der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024, der die in dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu diesem Tagesordnungspunkt 7 in Bezug genommenen Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 10 und 11 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 enthält, sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

zugänglich. Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung dort abrufbar sein.

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Durchführung als virtuelle Hauptversammlung, Übertragung, Investorportal

Der Vorstand hat auf der Grundlage von § 118a AktG in Verbindung mit § 16 Abs. 5 der Satzung entschieden, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Eine physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Die virtuelle Hauptversammlung wird am Freitag, 16. Mai 2025, ab 14:00 Uhr (MESZ) stattfinden und für unsere im Aktienregister eingetragenen und ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten live in Bild und Ton in unserem passwortgeschützten Investorportal, das über unsere Internetseite

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

zugänglich ist, übertragen. Darüber hinaus kann die gesamte Hauptversammlung frei zugänglich auch außerhalb des Investorportals auf unserer vorgenannten Internetseite verfolgt werden.

Bei Nutzung des Investorportals während der Dauer der virtuellen Hauptversammlung am Freitag, 16. Mai 2025, sind die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet und können über das Investorportal ihre Aktionärsrechte ausüben. Über das Investorportal können ordnungsgemäß angemeldete und im Aktienregister eingetragene Aktionäre – in Person oder durch Bevollmächtigte – unter anderem ihr Stimmrecht ausüben, von ihrem Rede- und Auskunftsrecht Gebrauch machen, Widerspruch zu Protokoll erklären sowie vor der Versammlung Stellungnahmen einreichen.

Die individuellen Zugangsdaten zum Investorportal werden Aktionären, die spätestens am Freitag, 25. April 2025, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung zugesandt.

Die Nutzung des Investorportals durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die entsprechenden Zugangsdaten erhält, sofern die Zugangsdaten nicht direkt an den Bevollmächtigten versandt wurden. Einzelheiten ergeben sich aus den folgenden Abschnitten.

Unsere ADS-Inhaber verweisen wir höflich auf den Abschnitt „ADS-Inhaber“ weiter unten in diesen Angaben sowie auf die separat auf unserer Internetseite eingestellte Unterlage „Informationen für ADS-Inhaber“.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung (das heißt zur elektronischen Zuschaltung zur Hauptversammlung) und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 Abs. 2 der Satzung die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre berechtigt, sofern sie rechtzeitig angemeldet sind. Anmeldeschluss ist **Freitag, 9. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**.

Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Gesellschaft **spätestens bis Freitag, 9. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der folgenden Adresse zugehen:

BioNTech SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

oder innerhalb der vorstehenden Anmeldefrist elektronisch unter Nutzung des passwortgeschützten Investorportals über die folgende Internetseite der Gesellschaft erfolgen:

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

Die Anmeldung kann darüber hinaus durch Intermediäre gemäß § 67c AktG bis spätestens **Freitag, 9. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, (Zeitpunkt des Zugangs) an die Gesellschaft übermittelt werden, z.B. über die folgende SWIFT-Adresse:

SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022;
Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA)
erforderlich.

Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen Rechte und Pflichten aus Aktien gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG nur für und gegen die im Aktienregister der Gesellschaft Eingetragenen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung. Nach Ende des Anmeldeschlusses, d.h. nach **Freitag, 9. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, werden allerdings bis zum Ende der Hauptversammlung aus abwicklungstechnischen Gründen keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen. Deshalb entspricht der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand am Freitag, 9. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), (sog. „**Technical Record Date**“). Durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung werden Aktien nicht blockiert (keine Veräußerungssperre). Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach Freitag, 9. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings aus diesen Aktien keine versamlungsbezogenen Rechte ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

Den Aktionären, die **spätestens am Freitag, 25. April 2025, 0:00 Uhr (MESZ)**, im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, werden Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung übersandt, die auch die für die Nutzung des passwortgeschützten Investorportals erforderlichen individuellen Zugangsdaten enthalten. Sollten Ihnen – namentlich, weil Sie erst nach Freitag, 25. April 2025, 0:00 Uhr (MESZ), ins Aktienregister der Gesellschaft eingetragen werden – die Anmeldeunterlagen mit den Zugangsdaten nicht unaufgefordert übersandt werden, senden wir Ihnen diese gerne auf Verlangen zu.

3. Verfahren für die Stimmabgabe

a. Allgemeines

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung (siehe vorstehende Ziffer II.2) können im Aktienregister eingetragene Aktionäre ihr Stimmrecht – in Person oder durch Bevollmächtigte – im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

b. Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl

Aktionäre, die ordnungsgemäß angemeldet und im Aktienregister eingetragen sind, oder deren Bevollmächtigte können ihre Stimmen per elektronischer Briefwahl unter Nutzung des über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

zugänglichen Investorportals gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren abgeben. Elektronische Briefwahlstimmen können über das Investorportal **bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung** durch den Versammlungsleiter **in der virtuellen Hauptversammlung am Freitag, 16. Mai 2025**, abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Auch Bevollmächtigte, insbesondere Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstige den Intermediären gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen, können sich der elektronischen Briefwahl bedienen. Die elektronische Briefwahl durch einen Bevollmächtigten über das Investorportal setzt voraus, dass dieser vom Vollmachtgeber die individuellen Zugangsdaten für das Portal erhält, sofern die Zugangsdaten nicht direkt an den Bevollmächtigten versandt wurden.

Bitte beachten Sie, dass andere Kommunikationswege für die Briefwahl nicht zur Verfügung stehen, insbesondere keine Übersendung der Briefwahlstimme per Post.

c. Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Zur Ausübung des Stimmrechts im Rahmen der Hauptversammlung bietet die Gesellschaft den Aktionären und ihren Bevollmächtigten ferner die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem

Fall müssen die oben genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts erfüllt werden.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden in der Hauptversammlung vor Ort sein und das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden ausüben. Die Stimmrechtsvertreter können das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung ausüben, zu denen ihnen ausdrückliche und eindeutige Weisungen vorliegen. Ohne Weisungen sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen weder im Vorfeld noch während der virtuellen Hauptversammlung Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Auskunftsrechts, zur Einreichung von Stellungnahmen oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Ein Formular, das für die Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, wird den Aktionären, die spätestens am Freitag, 25. April 2025, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister eingetragen sind, zusammen mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung übersandt. Ein Formular ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

zugänglich.

Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter (sowie ggf. eine Änderung oder der Widerruf erteilter Vollmachten mit Weisungen) kann in Textform (§ 126b BGB) postalisch oder per E-Mail **bis spätestens Donnerstag, 15. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, (Zeitpunkt des Zugangs) erfolgen an:

BioNTech SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Alternativ können Vollmachten mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter elektronisch unter Nutzung des über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

zugänglichen passwortgeschützten Investorportals erteilt, geändert oder widerrufen werden. Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist auf diesem Weg auch noch **während der Hauptversammlung am 16. Mai 2025 bis zum Beginn der Abstimmung** möglich. Über das Investorportal können auch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung etwaige zuvor erteilte Vollmachten und Weisungen geändert und widerrufen werden.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bzw. deren Änderung oder Widerruf können darüber hinaus durch Intermediäre gemäß § 67c AktG **bis spätestens Donnerstag, 15. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, (Zeitpunkt des Zugangs) an die Gesellschaft übermittelt werden, z.B. über die folgende SWIFT-Adresse:

SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022;
Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA)
erforderlich

d. Verfahren für die Stimmabgabe durch sonstige Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen sonstigen Bevollmächtigten, auch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige den Intermediären nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Institution oder Person ausüben lassen. Auch in diesem Fall müssen die oben genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts erfüllt werden.

Die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht sowie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform (§ 126b BGB).

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann unter anderem durch Übermittlung des Nachweises in Textform per Post oder per E-Mail an die nachfolgend genannte Adresse geführt werden:

BioNTech SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht in Textform durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann in Textform auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Nachweis oder Widerruf auf einem der vorgenannten Übermittlungswege ist aus organisatorischen Gründen der Gesellschaft bis **Donnerstag, 15. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, eingehend, zu übermitteln.

Ferner können die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft auch noch **am Tag der Hauptversammlung** elektronisch unter Nutzung des Investorportals erfolgen.

Die Erteilung der Vollmacht und deren Widerruf durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft können darüber hinaus durch Intermediäre gemäß § 67c AktG bis spätestens **Donnerstag, 15. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, (Zeitpunkt des Zugangs) an die Gesellschaft übermittelt werden, z.B. über die folgende SWIFT-Adresse:

SWIFT: CMDHDEMMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022;
Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA)
erforderlich.

Für die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern sowie sonstigen den Intermediären gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institution können Besonderheiten gelten. § 135 AktG sieht unter anderem vor, dass die Vollmacht einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten wird. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, werden daher gebeten, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über das Verfahren der Vollmachtserteilung und die möglicherweise geforderte Form der Vollmacht rechtzeitig abzustimmen. Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie sonstige den Intermediären nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen dürfen das Stimmrecht für Namensaktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur auf Grund einer Ermächtigung ausüben.

Ein Formular, das zur Vollmachtserteilung verwendet werden kann, wird den Aktionären, die spätestens am Freitag, 25. April 2025, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister eingetragen sind, zusammen mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung übersandt. Ein Formular zur Vollmachtserteilung kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

heruntergeladen werden.

Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

e. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollte das Stimmrecht fristgemäß sowohl im Wege der elektronischen Briefwahl über das Investorportal als auch durch eine Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausgeübt werden, wird unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs stets die im Wege der elektronischen Briefwahl über das Investorportal erfolgte Stimmabgabe als vorrangig betrachtet.

Sollten fristgemäß auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Vollmachten mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eingehen, erfolgt die Berücksichtigung unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs in folgender Reihenfolge: 1. über das Investorportal, 2. gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und 3 und Art. 9 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212, 3. per E-Mail, 4. auf dem Postweg übermittelte Erklärungen. Informationen zur

Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter finden sich auch auf den hierzu vorgesehenen Formularen.

Für den Widerruf von Erklärungen gilt, dass der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung maßgeblich ist.

4. ADS-Inhaber

Es ist beabsichtigt, ADS-Inhabern sowie allen sonstigen Interessierten die Live-Verfolgung der gesamten Hauptversammlung im Wege der Video- und Audioübertragung zu ermöglichen. Die Hauptversammlung soll zu diesem Zweck auch außerhalb des Investorportals über die Internetseite

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

übertragen werden. Der Depository The Bank of New York Mellon („**Depository**“) wird diese Information den berechtigten ADS-Inhabern ab dem US-Stichtag **Dienstag, 8. April 2025**, zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie, dass ADS-Inhaber nicht als Aktionäre in das Aktienregister eingetragen sind. Die Video- und Audioübertragung am Freitag, 16. Mai 2025, außerhalb des Investorportals ermöglicht auch ihnen weder die Teilnahme an der Hauptversammlung noch die Ausübung von versamlungsbezogenen Aktionärsrechten, insbesondere des Stimmrechts.

Wir geben unseren registrierten und begünstigten ADS-Inhabern allerdings im Vorfeld zu dieser Hauptversammlung auf freiwilliger Basis die Möglichkeit, bis spätestens **Mittwoch, 14. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, per E-Mail Fragen zu den Gegenständen der Tagesordnung der Hauptversammlung in dem Umfang zu stellen, in dem die in das Aktienregister eingetragenen Aktionäre in der Hauptversammlung nach § 131 AktG eine entsprechende Auskunft verlangen können. Etwaige Fragen sind über die folgende E-Mail-Adresse einzureichen:

HV@biontech.de

Die Gesellschaft beabsichtigt, die nach den vorstehenden Maßgaben frist- und ordnungsgemäß eingereichten Fragen per Mail zu beantworten; Fragen und Antworten werden nicht veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Bearbeitung und Beantwortung von im Vorfeld eingereichten Fragen besteht. Das Auskunftsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung bleibt unberührt.

Vorbehaltlich der zusätzlichen Anforderungen des Hinterlegungsvertrags in Bezug auf ADS und soweit der betreffende begünstigte ADS-Inhaber die in einer gesonderten Mitteilung dargelegten Anforderungen erfüllt, können begünstigte ADS-Inhaber ihren jeweiligen Banken oder Brokern, die ihre ADS verwahren, Weisungen zur Stimmabgabe erteilen. Bitte beachten Sie für Einzelheiten hierzu die separat auf unserer Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

eingestellte Unterlage „Informationen für ADS-Inhaber“, die auch weitere Hinweise für ADS-Inhaber enthält.

Registrierte und begünstigte ADS-Inhaber können Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung von dem Depositary erhalten.

Bei Fragen bezüglich der Ausübung von Stimmrechten können sich registrierte ADS-Inhaber wenden an:

BNY Mellon Shareowner Services
(shrrelations@cpushareownerservices.com; Telefon: +1 201 680 6825 und gebührenfrei von innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika: +1 888 269 2377).

5. Rechte der Aktionäre

a. **Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung nach Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“), § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz („SEAG“), § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss. Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens bis **Dienstag, 15. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Wir bitten, ein entsprechendes Verlangen an folgende Postanschrift zu senden:

BioNTech SE - Vorstand
An der Goldgrube 12
55131 Mainz
Deutschland

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

zugänglich gemacht und gemäß § 125 AktG mitgeteilt.

b. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach § 126 Abs. 1, Abs. 4, § 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Tagesordnungspunkten zu übersenden. Gegenanträge, die bis **Donnerstag, 1. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der Adresse

BioNTech SE
Investor Relations
An der Goldgrube 12
55131 Mainz
Deutschland

oder per E-Mail an: HV@biontech.de

zugehen, werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls auf dieser Internetseite veröffentlicht. Von der Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa, weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG gelten die vorstehenden Ausführungen einschließlich der Frist für die Zugänglichmachung des Wahlvorschlags (Zugang bis **Donnerstag, 1. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**) sinngemäß; der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Über die vorgenannten Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG hinaus braucht der Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Wahlvorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der zur Wahl vorgeschlagenen Person enthält.

Zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge gelten in der virtuellen Hauptversammlung als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Das Stimmrecht zu derartigen Anträgen kann ausgeübt werden, auch schon vor der Hauptversammlung, sobald die Voraussetzungen für die Stimmrechtsausübung erfüllt sind. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen oder nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Versammlung nicht behandelt werden.

Elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. Bevollmächtigte von Aktionären können während der Hauptversammlung auch ohne vorherige Übersendung Anträge und Wahlvorschläge stellen. Eine nähere Erläuterung des dafür vorgesehenen Verfahrens findet sich im nachfolgenden Abschnitt II. 5. d.

c. Einreichung von Stellungnahmen nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, § 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Ordnungsgemäß zu der Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, vor der Hauptversammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation über das unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

zugängliche Investorportal in Textform einzureichen. Stellungnahmen sind in Textform gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren als Datei im Dateiformat PDF einzureichen. Es wird darum gebeten, den Umfang der Stellungnahmen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen. Als Orientierung sollte ein Umfang von maximal 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) dienen. Die Einreichung mehrerer Stellungnahmen ist möglich. Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens im passwortgeschützten Investorportal zugänglich gemacht wird. Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis **spätestens Samstag, 10. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, einzureichen.

Eingereichte Stellungnahmen, die diesen Anforderungen genügen und nach den gesetzlichen Bestimmungen zugänglich zu machen sind, werden unter Offenlegung des Namens des Aktionärs bzw. seines Bevollmächtigten spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis Sonntag, 11. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ), in dem unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

zugänglichen Investorportal veröffentlicht.

Fragen, Anträge, Wahlvorschläge und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, die in Stellungnahmen enthalten sind, werden nicht als solche berücksichtigt.

d. Rederecht gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, § 130a Abs. 5 und 6 AktG, Auskunftsrecht gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 131 Abs. 1 AktG und Antragsrecht gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG in der Hauptversammlung

Elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. Bevollmächtigte von Aktionären haben ein Rederecht und ein Auskunftsrecht in der Hauptversammlung sowie das Recht, in der Hauptversammlung Anträge und Wahlvorschläge zu stellen. Auskunftsverlangen sowie Anträge und Wahlvorschläge dürfen Bestandteil eines Redebeitrags sein. Eine Einreichung von Fragen im Vorfeld der Hauptversammlung ist für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten als solche nicht möglich.

Zur Ausübung der vorstehenden Rechte ist das unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

zugängliche Investorportal zu verwenden. Die Ausübung des Rederechts sowie des Rechts, in der Hauptversammlung Anträge und Wahlvorschläge zu stellen, erfolgt im Wege der Videokommunikation; es ist geplant festzulegen, dass auch das Auskunftsrecht ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden darf. Die Ausübung der vorstehenden Rechte ist **ausschließlich am Tag der Hauptversammlung ab 14:00 Uhr (MESZ) bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt** möglich.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär oder Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung zuvor zu überprüfen und den Redebeitrag, das Auskunftsverlangen bzw. den Antrag oder Wahlvorschlag zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung in der Hauptversammlung näher erläutern.

Das Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG umfasst die Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen.

e. Erklärung von Widersprüchen gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG

Elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. Bevollmächtigte von Aktionären haben das Recht, Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Entsprechende Erklärungen können im Wege elektronischer Kommunikation über das unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

zugängliche Investorportal abgegeben werden und sind **ab Eröffnung der Hauptversammlung am Freitag, 16. Mai 2025, 14:00 Uhr (MESZ), bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter** möglich.

f. Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 118a AktG, § 122 Abs. 2 AktG, § 126 Abs. 1, Abs. 4, § 127 AktG, § 130a AktG, § 131 Abs. 1 AktG können im Internet unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

eingesehen werden.

6. Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 248.552.200 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung jedoch 2.316.205 eigene Aktien und 5.843.373 ADS, die jeweils eine Stammaktie repräsentieren. Aus den betroffenen Aktien stehen den Aktieninhabern keine Rechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 240.392.622 Stück.

7. Verfügbarkeit von Informationen

Die zugänglich zu machenden Unterlagen und Informationen nach § 124a AktG sind zusammen mit dieser Einberufung und weiteren Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

zugänglich.

8. Hinweise zum Datenschutz

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung der BioNTech SE werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die BioNTech SE verarbeitet Ihre Daten als Verantwortliche unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, „**DSGVO**“) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2025>

Mainz, im April 2025

BioNTech SE

Der Vorstand